

Stornierung



... durch den Vertragspartner (Gast)

Sofern keine anderslautende einzelvertragliche Vereinbarung geschlossen wurde, sehen die AGBH 2006 folgende Regelung vor:

| bis 3 Monate | 3 Monate bis 1 Monat | 1 Monat bis 1 Woche | In der letzten Woche |
|--------------------|-------------------------|---------------------|----------------------|
| Keine Stornogebühr | 40% vom gesamten | 70% vom gesamten | 90% vom gesamten |
| | Arrangementpreis | Arrangementpreis | Arrangementpreis |

Pauschalierter Schadenersatz

Die Stornogebühr stellt einen pauschalierten Schadenersatz dar, der somit grundsätzlich auch im Falle einer erfolgten Weitervermietung der Unterkunft zusteht, im Streitfalle aber auch zwingend dem richterlichen Mäßigungsrecht untersteht.

... durch den Beherberger (Vermieter)

Sofern keine anders lautende einzelvertragliche Vereinbarung getroffen wurde sehen die AGBH 2006 für den Beherberger bei dessen Stornierung folgendes vor:

- ✓ **KOSTENFREI** bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag bei Stornierung aus sachlich gerechtfertigten Gründen
- ✓ ERSATZUNTERKUNFT (§ 6 AGBH) bei Stornierung innerhalb von 3 Monaten vor dem vereinbarten Ankunftstag oder bei Fehlen eines sachlich gerechtfertigten Grundes

Als sachlich gerechtfertigten Grund wird im gegenständlichen Zusammenhalt ein nicht in der Willkür des Beherbergers und somit von diesem nicht beeinflussbarer unvorhergesehener und unabwendbarer Sachverhalt, wie beispielsweise in der Regel ein Zimmerbrand oder Wasserrohrbruchschaden, aber **nicht** etwa eine erfolgte Doppelbuchung verstanden.

Zusätzlich ist bei entsprechen getroffener Vereinbarung eine für den Beherberger kostenfreie Auflösung des Beherbergungsvertrages möglich, wenn

✓ der Gast eine **vereinbarte Anzahlung nicht fristgerecht geleistet** hat, wobei der Rücktritt einer dem Gast entsprechend zugehenden Erklärung bedarf!

Quelle:

Wirtschaftskammer Tirol / Fachgruppe Hotellerie

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors, des Tourismusverbandes Kitzbüheler Alpen – Brixental oder der Fachgruppe Hotellerie der Wirtschaftskammer Tirol ist ausgeschlossen.

Stand: 03/2014